

Gemeindegesetz

vom 17. August 1998

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 90 ff. der Kantonsverfassung vom 24. März 1876 [1\)](#),

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriff und Aufgaben der Einwohnergemeinden

Art. 1

Einwohnergemeinde

1. Begriff

¹ Die Einwohnergemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit allgemeinem Zweck und eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie umfassen das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

³ Die Einwohnergemeinden werden in diesem Gesetz und weiteren Erlassen als «Gemeinden» bezeichnet.

Art. 2

2. Aufgaben

¹ Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

² Insbesondere obliegen der Gemeinde im Rahmen der Gesetze:

- a) die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- b) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Besorgung der kommunalpolizeilichen Aufgaben; [16\)](#)
- d) die Bau-, Flur-, Forst-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Lebensmittel- und Sittenpolizei. [19\)](#)
- e)... [18\)](#)
- f) das Bestattungswesen;
- g) die Feuerwehr;
- h) der Zivilschutz;
- i) die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse, insbesondere die Versorgung und die Entsorgung, sowie der Schutz der Umwelt;
- k) das Sozialhilfe-, Vormundschafts- und Erbschaftswesen;
- l) das Schulwesen;
- m) die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit;
- n) die Raumplanung;
- o) der öffentliche Verkehr;
- p) die Förderung der Volkswirtschaft.

Art. 3

Autonomie

¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des ihnen zustehenden Ermessens selbständig.

² Sie erlassen eine Gemeindeverfassung und die für die Organisation und die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindereglemente.

Art. 4

Steuern und weitere Abgaben

¹ Die Gemeinden erheben Steuern. Der Gemeindesteuerfuss wird mit dem Voranschlag festgesetzt.

² Die Gemeinde kann Gebühren und Beiträge erheben.

Art. 5

Kanton und Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons.
- ² Der Kanton und Gemeinden können vereinbaren, einander einzelne Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt zur Erledigung zu übertragen.
- ³ Der Kanton beteiligt sich am Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

2. Wahlen

Art. 6

Wahlverfahren

- ¹ Die Wahlen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung werden, unter Vorbehalt von Art. 36, nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes [2\)](#) durchgeführt, Wahlen durch Behörden nach deren Geschäftsordnung.
- ² An der Urne werden gewählt:
 - a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung;
 - c) der Einwohnerrat;
 - d) die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Mitglieder der Schulbehörde.
- ³ Die Gemeinden können vorsehen, dass als Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Kollegialbehörde nur wählbar ist, wer auch als Mitglied der Behörde gewählt worden ist. In diesem Fall sind die entsprechenden Funktionen durch die Stimmberechtigten auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen. Die Gemeindeverfassung regelt das Weitere.

Art. 7

Wahlfähigkeit

Wählbar ist:

- a) in den Gemeinderat, den Einwohnerrat und die Schulbehörde, als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung sowie als Stimmzählerin oder Stimmzähler jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person;
- b) für alle übrigen auf Amtsdauer gewählte Personen [20\)](#) oder als Mitglied einer Kommission, unter Vorbehalt von Art. 66, jede urteilsfähige Person, die nicht entmündigt ist.

Art. 8

Unvereinbarkeiten

- ¹ Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission können nicht gleichzeitig der jeweils anderen Behörde, die Mitglieder des Gemeinderates nicht dem Einwohnerrat angehören.
- ² Die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen können nicht der Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission und der Behörde angehören, der die entsprechende Aufsichtsbefugnis zukommt. Sie können aber Mitglieder des Einwohnerrates sein.

Art. 9

Amtsdauer

Die Wahlen erfolgen auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

3. Grundsätze der Geschäftsführung

Art. 10

Ausstand

- ¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates oder seiner Kommissionen tritt bei der Behandlung von Geschäften, die es persönlich betreffen, in den Ausstand. Die Gemeindeverfassung kann weitere Ausstandsgründe vorsehen.
- ² Der Ausstand eines Mitglieds der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz [3\)](#).

Art. 11

Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates, der Gemeindebehörden und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.
- ² Im Protokoll der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates und der Sitzungen der Gemeindebehörden sind mindestens festzuhalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) der Name der vorsitzenden Person, bei Gemeindeversammlungen und bei Sitzungen des Einwohnerrates die Zahl der anwesenden Personen; bei anderen Sitzungen die Namen aller Anwesenden;
- c) die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller und die Anträge;
- d) die Verhandlungen summarisch, die Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
- e) die Erwägungen, soweit ein Beschluss der Begründung bedarf.

³ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung können kurze Erklärungen zu Protokoll geben.

⁴ Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterschreiben.

⁵ Die Gemeindeorgane beschliessen über die Genehmigung des Protokolls gemäss Gemeindeverfassung oder nach ihrer Geschäftsordnung.

Art. 12

Einsicht in Protokolle

Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Einwohnerrates stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei oder dem von der Gemeinde bestimmten Ort offen.

Art. 13

Sammlung der Gemeindeerlasse; Einsicht und Bezug

¹ Die Gemeinden führen eine geordnete Sammlung ihrer in Kraft stehenden allgemeinverbindlichen Erlasse.

² Wer in der Gemeinde wohnt und andere Personen, die ein Interesse haben, können die Sammlung auf der Gemeindekanzlei oder dem von der Gemeinde bestimmten Ort einsehen sowie die Erlasse beziehen.

Art. 14

Schweigepflicht

¹ Die Gemeindeorgane und Personen, die im Dienst der Gemeinde stehen oder in anderer Weise amtliche Funktionen erfüllen, haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.

² Über die Aufhebung der Schweigepflicht seiner Mitglieder und der von ihm eingesetzten Kommissionen entscheidet der Einwohnerrat, in den übrigen Fällen der Gemeinderat.

Art. 15

Kommissionen

¹ Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Wahl erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer, wenn im Wahlbeschluss keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

³ Sofern nichts anderes bestimmt ist, konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 16

Amtsübergabe

¹ Neugewählte Behördemitglieder und neu in den Dienst der Gemeinde eintretende Personen werden in der Regel in Gegenwart der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers von einem Mitglied des Gemeinderates oder einer von ihm beauftragten Person in ihr Amt eingeführt.

² Über die Amtsübergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 17

Dienst- und Besoldungsverhältnisse

¹ Die Gemeinde ordnet die Dienst- und Besoldungsverhältnisse ihrer Behördemitglieder und der in ihrem Dienst stehenden Personen.

² Soweit Vorschriften fehlen, gelten die Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Staatspersonals [4\)](#) sinngemäss.

³ Der Kanton kann den Gemeinden einen Beitrag an die Besoldung des Gemeindepräsidiums ausrichten. Das Nähere regelt der Kantonsrat [21\)](#).

Art. 18

Verantwortlichkeit

¹ Die Behörden und die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen sind für ihre Amtshandlungen verantwortlich.

² Die vermögensrechtliche Verantwortung richtet sich nach dem Haftungsgesetz [5\)](#).

II. Organisation der Gemeinde

1. Allgemeines

Art. 19

Organe

¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.

² Weitere Organe der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
- d) die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission;
- e) die Bürgerversammlung oder die Bürgerkommission.

³ Bei Gemeinden mit Einwohnerrat tritt dieser als Organ an die Stelle der Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleiben Art. 49 f.

Art. 20

Stimmrecht

Die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 21

Gemeindeverfassung

¹ Die Gemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeverfassung.

² Sie hat Vorschriften zu enthalten über:

- a) die von der Gemeinde festzusetzende Zahl von Behörde- und Kommissionsmitgliedern;
- b) die Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen;
- c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
- d) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken oder bei Einräumung eines Baurechts;
- e) die Finanzkompetenzen;
- f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.

³ Die Gemeinden können für bestimmte Wahlen in der Gemeindeverfassung das stille Wahlverfahren vorsehen.

Art. 22

Büro der Einwohnergemeinde

1. Zusammensetzung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, ein weiteres vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied sowie die Stimmzählerinnen und Stimmzähler bilden das Büro der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 3.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.

Art. 23

2. Aufgaben

¹ Dem Büro kommen die in diesem Gesetz sowie im Wahlgesetz [2\)](#) bestimmten Aufgaben zu.

² Es ist zugleich Büro der Gemeindeversammlung.

2. Organisation mit Gemeindeversammlung

Art. 24

Gemeindeversammlung

1. Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Art. 25

2. Versammlungsleitung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Bei Verhinderung wird die Versammlung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter (Art. 61) geleitet.

³ In der Gemeindeverfassung kann die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Gemeindeversammlung vorgesehen werden. In diesem Fall wählt die Gemeindeversammlung die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Sie gehören dem Büro der Einwohnergemeinde anstelle der Mitglieder des Gemeinderates an.

Art. 26

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeindeversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf die verfassungsmässige Amtsdauer;
- b) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindewappens;
- c) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
- d) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- e) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;
- f) Festlegung des Voranschlags zusammen mit dem Steuerfuss;
- g) Beschlussfassung über andere Gemeindesteuern und Erlass oder Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden;
- h) Genehmigung der Gemeinderrechnung und allfälliger Separatrechnungen sowie gegebenenfalls des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates;
- i) Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- k) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;
- l) Beschlussfassung über die Errichtung öffentlichrechtlicher Anstalten und Beteiligung an solchen;
- m) Beschlussfassung über die Gründung oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;
- n) Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten
- o) Beschlussfassung über Geschäfte des Gemeinderates, die dieser ihrer besonderen Bedeutung wegen der Gemeindeversammlung unterbreitet;
- p) die in weiteren Gesetzen und in der Gemeindeverfassung umschriebenen zusätzlichen Befugnisse.

² In der Gemeindeverfassung kann vorgesehen werden, dass die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler an der Urne gewählt werden.

³ Im Weiteren kann festgelegt werden, dass die Schlussabstimmung über bestimmte Geschäfte an der Urne stattfindet, sofern es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt.

Art. 27

Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Gemeinderates;
- b) auf Antrag eines Sechstels der Stimmberechtigten;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates.

² Begehren gemäss Abs. 1 lit. b sind der Gemeindekanzlei mit den notwendigen Unterschriften und unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat hat die Versammlung innert zwei Monaten durchzuführen.

Art. 28

Vorbereitung der Geschäfte

Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und stellt ihr Antrag.

Art. 29

Einladung und Vorlagen

¹ Spätestens zehn Tage vor der Versammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch amtliche Publikation und durch Zustellung der Traktandenliste einzuladen.

² Gleichzeitig sind die Anträge und die dazugehörenden Akten in der Gemeindekanzlei oder dem von der Gemeinde bestimmten Ort zur Einsicht aufzulegen.

³ Über wichtige Geschäfte, insbesondere den Voranschlag mit dem Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses, die Jahresrechnung unter Einschluss des Revisorenberichtes, die Vorlagen zum Erlass oder zur Änderung der Gemeindeverfassung und von allgemeinverbindlichen Reglementen sowie zu bedeutenden Kreditbegehren, legt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Art. 30

Öffentlichkeit

¹ In der Gemeinde wohnhafte Personen oder die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die nicht stimmberechtigt sind, und die bei der Versammlungsleitung angemeldeten Medienvertreterinnen und Medienvertreter können der Versammlung als Zuhörerinnen oder Zuhörer beiwohnen.

² Sie haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen, die von denjenigen der Stimmberechtigten zu trennen sind, aufzuhalten.

Art. 31

Ton- und Bildaufnahmen

Tonaufnahmen, soweit sie nicht zur Unterstützung der Protokollführung dienen, und Bildaufnahmen sind nur gestattet, wenn die Versammlung zustimmt.

Art. 32

Versammlungspolizei

¹ Die Versammlungsleitung kann nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen, wenn Rednerinnen oder Redner offensichtlich nicht zur Sache sprechen.

² Die Versammlungsleitung hat Personen, welche die Verhandlung stören, zur Ordnung zu mahnen und bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit wegzuweisen.

³ Sofern es die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert, kann die Versammlung unterbrochen oder aufgelöst werden.

⁴ In schweren Fällen kann das Büro Ordnungsbussen bis Fr. 1'000.-- aussprechen oder Strafanzeige erstatten.

Art. 33

Berichterstattung zu den Verhandlungsgegenständen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trägt der Versammlung die Verhandlungsgegenstände vor oder lässt sie von anderen Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r)n vortragen.

² Auf Antrag des Gemeinderates kann zu diesem Zwecke und zu späteren ergänzenden Auskünften das Wort auch Fachpersonen ohne Stimmrecht erteilt werden, wenn die Versammlung damit einverstanden ist.

Art. 34

Verhandlungsordnung

¹ Die Versammlungsleitung eröffnet die freie Beratung und erteilt den Stimmberechtigten das Wort in der Reihenfolge, in der es verlangt wird.

² Sind zahlreiche Wortbegehren gestellt, kann die Versammlungsleitung die Redezeit beschränken. Die Redezeitbeschränkung gilt nicht für die Berichterstatte(r)in oder den Berichterstatte(r)n des Gemeinderates.

Art. 35

Anträge zu traktandierten Geschäften

¹ Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Ordnungsanträge wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat, Rückkommen oder Schluss der Beratung werden unverzüglich behandelt und entschieden.

Art. 36

Wahlen und Abstimmungen

¹ Bei allen Abstimmungen und bei Wahlen im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen erforderlich.

² Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit zieht die Versammlungsleitung das Los.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr.

⁴ Wenn es ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist geheim zu wählen oder abzustimmen.

⁵ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, bestimmt die Versammlungsleitung die Abstimmungsfolge. Die Regelung über das Abstimmungsverfahren im Kantonsrat [6\)](#) [21\)](#) gilt sinngemäss. Wird ein Einwand erhoben, entscheidet die Versammlung.

Art. 37

Stimmrecht der Versammlungsleitung und der Mitglieder des Gemeinderates

¹ Die Versammlungsleitung und die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber haben sich der Stimme zu enthalten bei der Abnahme der Rechnung sowie bei anderen Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis der Gemeindeversammlung über den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung ergehen.

Art. 38

Neue Anträge

¹ Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann ihr neue Anträge über in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegende Geschäfte unterbreiten.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Erheblichkeit des Antrages.

³ Wird der Antrag erheblich erklärt, kommt dem Gemeinderat das Vorprüfungsrecht zu. Spätestens innerhalb eines Jahres ist das Geschäft mit dem Bericht des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung kann die Frist angemessen verlängern.

⁴ Der Gemeinderat kann auf das Vorprüfungsrecht verzichten. In diesem Fall wird der Antrag in der Versammlung behandelt.

3. Organisation mit Einwohnerrat

a) Ordentliche Organisation

Art. 39

Grundsatz

¹ Die Gemeinde kann durch die Gemeindeverfassung die Gemeindeorganisation mit Einwohnerrat vorsehen.

² Die Einführung oder Abschaffung kann nur auf den Beginn einer Amtsperiode erfolgen.

³ Die Zahl der Mitglieder des Einwohnerrates wird durch die Gemeindeverfassung festgelegt; sie beträgt jedoch mindestens zwölf.

Art. 40

Wahl

¹ Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach dem proportionalen Wahlverfahren in einem Wahlkreis.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Wahl des Kantonsrates [7\)](#) [21\)](#).

³ Durch die Gemeindeverfassung kann bestimmt werden, dass die Wahl des Einwohnerrates nach dem Majorzverfahren oder in mehreren Wahlkreisen durchgeführt wird.

Art. 41

Befugnisse

Dem Einwohnerrat kommen unter Vorbehalt des Referendums die Befugnisse der Gemeindeversammlung zu.

Art. 42

Obligatorisches Referendum

¹ Beschlüsse des Einwohnerrates gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. c und d unterliegen der Gemeindeabstimmung.

² Der Gemeindeabstimmung unterliegt zudem der Entscheid über Initiativbegehren. Ausgenommen sind Initiativbegehren, denen der Einwohnerrat zugestimmt hat, sei es abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Art. 43

Fakultatives Referendum

1. Allgemeines

¹ Beschlüsse des Einwohnerrates gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. e, g und k unterliegen der Gemeindeabstimmung, wenn eine in der Gemeindeverfassung festzusetzende Zahl von Stimmberechtigten eine Abstimmung verlangt.

² Die Gemeinden können für weitere Bereiche das fakultative Referendum vorsehen oder solche, die dem fakultativen Referendum unterliegen, dem obligatorischen Referendum unterstellen.

³ Die Gemeindeverfassung bestimmt, innert welcher Frist das Referendum ergriffen werden kann. Für die Form des Referendums gilt das Wahlgesetz [2\)](#).

Art. 44

2. Bei Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses

¹ Der Voranschlag mit der Festsetzung des Steuerfusses unterliegt dem fakultativen Referendum. In der Gemeindeverfassung kann das obligatorische Referendum vorgesehen werden.

² Die Gemeindeverfassung kann vorsehen, dass nur die Festsetzung des Steuerfusses dem Referendum untersteht. Wird der Steuerfuss verworfen, so gilt auch der Voranschlag als verworfen.

Art. 45

Initiative

1. Gegenstand

¹ Einer in der Gemeindeverfassung festzulegenden Zahl von Stimmberechtigten steht das Recht zu, Vorschläge für die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und für die Ergänzung und Änderung der Gemeindeverfassung sowie der allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente einzureichen.

² Die Initiative ist unzulässig, soweit ausschliesslich der Gemeinderat zuständig ist.

³ Sie kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Art. 46

2. Verfahren

Für das Verfahren bei Initiativen gilt das Wahlgesetz [2\)](#), soweit in der Gemeindeverfassung keine besonderen Regelungen vorgesehen werden.

Art. 47

Organisation des Einwohnerrates

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, sowie die Stimmzählerinnen und Stimmzähler. Sie bilden das Büro des Einwohnerrates. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär hat im Büro beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

² Der Einwohnerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Organisation des Rates und die Befugnisse der Ratsmitglieder.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Die Verhandlungen sind öffentlich; die Geschäftsordnung regelt die Ausnahmen.

⁵ Der Beschluss über die Unterstellung unter das Referendum ist zu veröffentlichen.

Art. 48

Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission

Der Einwohnerrat wählt die Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 66 ff.

b) Ausserordentliche Organisation

Art. 49

Einwohnerrat und Gemeindeversammlung

¹ Gemeinden mit weniger als 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern können in der Gemeindeverfassung vorsehen, neben dem Einwohnerrat die Gemeindeversammlung beizubehalten.

² Die Gemeindeverfassung regelt die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates.

Art. 50

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

¹ Geschäfte, die aufgrund dieses Gesetzes dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, können der Gemeindeversammlung nicht entzogen werden.

² In der Gemeindeverfassung kann vorgesehen werden, dass nur die Schlussabstimmung in der Gemeindeversammlung stattfindet.

³ Im übrigen sind die Art. 39 ff., mit Ausnahme der Bestimmungen über das Referendum und die Wahl der Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission, anwendbar.

⁴ Neue Anträge gemäss Art. 38 können nur zu Geschäften gestellt werden, die in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegen.

4. Der Gemeinderat

Art. 51

Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wird durch die Gemeindeverfassung festgelegt; sie beträgt jedoch mindestens drei und höchstens sieben.

Art. 52

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er vollzieht die Gemeindebeschlüsse.

³ Er regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung und setzt die Kanzleigebühren in einer Gebührenordnung fest.

⁴ Er erlässt in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen.

Art. 53

Vertretung der Gemeinde nach aussen

¹ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen. Auszüge aus dem Protokoll sind von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber zu unterzeichnen. Wichtige Korrespondenz ist in der Regel kollektiv von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

² Der Gemeinderat wahrt selbständig die Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden. Er ergreift die erforderlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, sofern die Gemeindeverfassung nichts anderes vorsieht.

Art. 54

Geschäftsbereich

¹ Der Gemeinderat legt vorbehaltlich einer anderen Regelung die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

² Er regelt die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Referaten.

³ Der Gemeinderat kann die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

⁴ Die Mitglieder bereiten die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vor und stellen dem Rat Antrag.

Art. 55

Geschäftsordnung

Der Gemeinderat verhandelt nach folgender Geschäftsordnung:

- a) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Mitglied es verlangt
- b) Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben.
- c) Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.
- d) Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- e) Der Ausstand richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz [3](#); ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.
- f) Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Traktanden fest, leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- g) Auf ein Geschäft, das den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt oder wenn der Rat die Behandlung als dringlich erklärt.

Art. 56

Beschlussunfähigkeit

¹ Ist der Gemeinderat oder eine Gemeindebehörde in einem Geschäft nicht beschlussfähig oder sind sich widersprechende Interessen zu vertreten, so teilen sie dies dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement mit, welches in diesem Fall entscheidet.

² Das Departement kann für das in Frage stehende Geschäft den Gemeinderat oder die Gemeindebehörde auch durch Ernennung ausserordentlicher Mitglieder ergänzen oder die Sache dem Gemeinderat oder der zuständigen Behörde einer anderen Gemeinde zum Entscheid zuweisen.

Art. 57

Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind für alle Beschlüsse, an denen sie mitgewirkt haben, verantwortlich, sofern sie sich nicht ausdrücklich zu Protokoll dagegen verwahrt haben.

² Wer eine Sitzung ohne gültige Entschuldigung versäumt hat, haftet dennoch für die in derselben gefassten Beschlüsse, sofern er sich nicht in der nächsten Sitzung verwahrt.

5. Gemeindepräsidium

Art. 58

Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Leitung der Sitzungen des Gemeinderates;
- b) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind;
- c) Überwachung der Tätigkeit der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, soweit diese nicht einem anderen Mitglied des Gemeinderates oder einem anderen Organ unterstellt sind;
- d) In Absprache mit dem Gemeinderat Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung;
- e) Vertretung des Gemeinderates nach aussen.

Art. 59

Inpflichtnahme

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird vom Regierungsrat in Pflicht genommen.

² Sie oder er nimmt die Mitglieder des Gemeinderates in Pflicht.

Art. 60

Präsidentialverfügung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidentialverfügung erledigen.

² Sie oder er handelt für den Gemeinderat, wenn dringlich vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind, wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Der Gemeinderat ist an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 61

Stellvertretung

¹ Ist in der Gemeindeverfassung nichts anderes geregelt, wählt der Gemeinderat die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Bei Verhinderung der ordentlichen Stellvertreterin oder des Stellvertreters vertritt das amtsälteste Mitglied die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

6. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 62

Aufgaben

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben:

- a) Führung des Protokolls der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
- b) Leitung der Gemeindekanzlei;
- c) Führung der Sammlung des Gemeinderechts;
- d) Führung des Stimmregisters, der Einwohnerkontrolle sowie der weiteren Register und des Gemeindearchivs, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem Behördemitglied oder einer anderen im Dienst der Gemeinde stehenden Person übertragen hat;
- e) Besorgung der weiteren Geschäfte, die der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragen sind.

Art. 63

Antragsrecht

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat im Gemeinderat sowie bei Behördensitzungen, in denen sie oder er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 64

Besondere Schreiberinnen oder Schreiber

¹ Die Gemeindeverfassung kann vorsehen, dass für bestimmte Geschäftsbereiche, insbesondere für das Vormundschafts- und Erbschaftswesen, besondere Schreiberinnen oder Schreiber bestimmt werden.

² Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kommen ihnen die Rechte und Pflichten der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers zu.

Art. 65

Stellvertretung

Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.

7. Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission

Art. 66

Wahl

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss in der Gemeinde stimmberechtigt sein; bei Organisation mit Einwohnerrat müssen mindestens zwei Mitglieder dem Rat angehören.

² Sie wird durch die Gemeindeversammlung, den Einwohnerrat oder an der Urne gewählt.

Art. 67

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) sie prüft die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer

unselbständigen Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen;

- b) sie prüft, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.

Art. 68

Akteneinsicht

¹ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Rechnungsprüfungskommission Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen.

² Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu erteilen.

Art. 69

Berichterstattung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlags. Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel sind im Bericht an die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat festzuhalten.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Gemeindeversammlungen beziehungsweise den Sitzungen des Einwohnerrates, an denen die Rechnung beziehungsweise der Voranschlag behandelt werden, mit beratender Stimme teil. Der Kommission steht das Recht der Antragstellung zu.

³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie dies dem Gemeinderat mit. Werden diese nicht behoben, erstattet sie der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat und dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement Bericht.

⁴ Bei erheblichen Mängeln, Pflichtverletzungen, Missständen oder strafbaren Handlungen erstattet die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat sowie dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement unverzüglich Bericht.

Art. 70

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Gemeindeverfassung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen, der neben den Aufgaben gemäss Art. 67 ff. weitere, in der Gemeindeverfassung umschriebene, Aufgaben zukommen.

² Bei der Organisation mit Einwohnerrat bestimmt die Geschäftsordnung ihre weiteren Aufgaben.

III. Gemeindeverwaltung

1. Gemeindehaushalt

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 71

Grundsatz

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften ist das Finanzhaushaltsgesetz [8\)](#) anwendbar.

Art. 72

Ausgabenbewilligung

Die Gemeindeverfassung bestimmt, welche Ausgaben durch die Gemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne, den Einwohnerrat, allenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, und durch die Gemeindebehörden bewilligt werden.

Art. 73

Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet spätestens innert sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres die Jahresrechnung der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Genehmigung.

² Für Investitionen aufgrund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Abrechnung zur Genehmigung vorgelegt.

³ Wird die Rechnung nicht genehmigt, so hat sie der Gemeinderat mit einem ergänzenden Bericht der Rechnungs- oder Geschäftsprüfungskommission innert zwei Monaten nochmals zur Genehmigung vorzulegen. Bei nochmaliger Rückweisung entscheidet der Regierungsrat.

b) Haupt- und Sonderrechnungen

Art. 74

Grundsatz

Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde grundsätzlich als Einheit geführt.

Art. 75

Gemeindebetriebe

¹ Für einzelne Gemeindebetriebe wird eine besondere Betriebsrechnung geführt, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist oder wenn sie es für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit als notwendig erachtet.

² Die Betriebsrechnung wird beim Jahresabschluss in die allgemeine Gemeinderechnung einbezogen. Betriebsgewinne und -verluste können auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen werden. Sie dürfen eine für die Bedürfnisse des Betriebes angemessene Höhe nicht übersteigen.

³ Das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht bewilligen.

Art. 76

Spezialfinanzierungen

Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig:

- a) zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt;
- b) zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt. Die Zweckbindung wird aufgehoben, wenn der Zweck erfüllt oder seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist.

Art. 77

Selbständige Sonderrechnungen

¹ Verwaltet eine Gemeinde Mittel im Interesse Dritter, kann sie dafür eine Einrichtung mit selbständiger Sonderrechnung bilden.

² Gemeindeeigene Bankinstitute führen ihre Geschäfte als selbständige Anstalt.

Art. 78

Zweckgebundene Zuwendungen

¹ Die Gemeinde verwaltet Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert.

² Auf Antrag des Gemeinderates hebt das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement die Zweckbindung auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist.

Art. 79

Gemeindeverbindungen

¹ Erfüllt eine Gemeinde öffentliche Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden, stellt sie ihren Anteil jährlich in die Rechnung ein.

² Gemeindeverbände teilen die Betriebsgewinne oder -verluste sowie die Investitionslasten auf die Gemeinden auf.

c) Haushaltsführung

Art. 80

Voranschlag

¹ Der Voranschlag wird nach den Aufgaben und dem Kontenrahmen gegliedert. Der Regierungsrat erlässt einen Kontenplan.

² Die Gemeinden können den Voranschlag überdies nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung gestalten.

Art. 81

Gemeindesteuerfuss

Der Gemeindesteuerfuss wird so angesetzt, dass er die Laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder Vorfinanzierungen gedeckt ist.

Art. 82

Zeitpunkt der Festsetzung

¹ Voranschlag und Steuerfuss müssen vor Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt werden.

² Wird der Voranschlag nicht rechtzeitig genehmigt, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen und im Übrigen einen Zwölftel der vorgesehenen Kredite pro Monat in Anspruch zu nehmen.

³ Wird der Voranschlag mit dem Steuerfuss nicht genehmigt, so legt der Gemeinderat innert zwei Monaten nach der Verwerfung einen neuen Voranschlag vor. Bei abermaliger Verwerfung entscheidet der Regierungsrat und setzt den Steuerfuss fest.

Art. 83

Bilanzierung

1. Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.

² Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn Verluste oder wesentliche Wertveränderungen eingetreten sind.

Art. 84

2. Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen wird zum jeweiligen Restbuchwert bilanziert.

² Die ordentlichen Abschreibungen werden vom Bilanzwert zu Beginn des Rechnungsjahres, zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres, berechnet. Sie betragen bei Sachgütern, Investitionsbeiträgen und übrigem Verwaltungsvermögen 10 Prozent, bei Mobilien 20 Prozent. Wenn es die Finanzlage zulässt, kann das zur Bewilligung des Kredites zuständige Organ für einzelne grosse Investitionen eine lineare Abschreibung während einer bestimmten Zeit, längstens aber während 25 Jahren, beschliessen oder eine Objektsteuer vorsehen, deren Ertrag zur Abschreibung der Investition in diesem Zeitraum ausreicht.

³ Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet und abgeschrieben.

Art. 85

Bilanzfehlbetrag

Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben.

d) Finanzausgleich

Art. 86-87 [22\)](#)

2. Einwohnerkontrolle

Art. 88

Meldepflicht

1. Grundsatz

¹ Wer in eine Gemeinde zuzieht oder in ihr umzieht, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

² Die gleiche Pflicht obliegt Personen, die in der Gemeinde ohne Begründung eines Wohnsitzes eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

³ Für Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften vorbehalten.

Art. 89

2. Gemeinderecht

Die Gemeinden können in einem allgemeinverbindlichen Reglement Personen, die Wohn- und Geschäftsräume vermieten, verpflichten, zu- oder wegziehende Mieterinnen und Mieter der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 90

3. Ausnahmen

Nicht meldepflichtig ist, wer:

- a) sich zu einem besonderen Zweck weniger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält;
- b) in einer Heil-, Pflege-, Erziehungs- oder Strafanstalt untergebracht wird.

Art. 91

Schriften

¹ Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlassen will, hat Anspruch auf einen Heimatschein.

² Wer vorübergehend ausserhalb der Niederlassungsgemeinde Aufenthalt nehmen will, kann von dieser einen befristeten Heimatausweis verlangen.

Art. 92

Hinterlegung

¹ Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niederlässt, hat seinen Heimatschein gegen Ausstellung eines Niederlassungsausweises zu hinterlegen.

² Wer sich nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhält oder die wöchentliche Freizeit regelmässig bei Angehörigen in einer anderen Gemeinde verbringt, hat seinen Heimatausweis gegen Ausstellung eines Aufenthaltsausweises zu hinterlegen.

³ Wer ohne Begründung eines Wohnsitzes eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat eine Wohnsitzbescheinigung seiner Wohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

⁴ Die Ausstellung von Niederlassungs- und Aufenthaltsausweisen ist gebührenpflichtig.

Art. 93

Wegzug

¹ Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich bei der Einwohnerkontrolle abzumelden.

² Unter Vorbehalt der strafrechtlichen Schriftensperre sind beim Wegzug gegen Rückgabe des Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweises die hinterlegten Schriften wieder auszuhändigen.

Art. 94

Auskunftspflicht

¹ Die Meldepflichtigen haben der Einwohnerkontrolle die nötigen Angaben zur Person zu machen.

² Bei der Anmeldung ist ein Ausweis über den Familienbestand vorzulegen.

Art. 95

Strafen

Widerhandlungen gegen die Kontrollvorschriften werden vom Gemeinderat innerhalb seiner Strafbefugnis geahndet.

Art. 96

Mitteilungen an die Kirchgemeinden

Die Einwohnerkontrolle teilt der Kirchgemeinde Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand und Adresse derjenigen Personen und ihrer Familienangehörigen mit, die bei der Anmeldung die Zugehörigkeit zur entsprechenden Religionsgemeinschaft angegeben haben. Sie teilt ihr auch die entsprechenden Abmeldungen und Adressänderungen mit.

3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 97

Erteilung des Bürgerrechts

Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf Antrag des Gemeinderates obliegt dem durch die Gemeindeverfassung bestimmten Organ der Einwohnergemeinde.

Art. 98

Bürgerversammlung und Bürgerkommission

¹ In der Gemeindeverfassung kann der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auch einer Bürgerversammlung oder einer Bürgerkommission übertragen werden.

² Die Bürgerversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Gemeinde, die das Gemeindebürgerrecht besitzen. Sie wählt die Versammlungspräsidentin oder den -präsidenten, die Vizepräsidentin oder den -präsidenten sowie die erforderlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

³ Die Bürgerkommission besteht aus der in der Gemeindeverfassung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten, die das Gemeindebürgerrecht besitzen.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist zuständig für das Protokoll der Bürgerversammlung oder der Bürgerkommission.

4. Gemeindearchiv

Art. 99

Aufbewahrung wichtiger Akten

¹ Urkunden, Protokolle und die übrigen wichtigen Akten der Gemeinde müssen im Archiv aufbewahrt werden.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Einrichtung und Ordnung der Archive sowie die Aufsicht darüber und legt die Mindestdauer für die Aufbewahrung von Verwaltungsakten fest.

IV. Zusammenarbeit der Gemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 100

Formen

¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a) Gemeindeverbände errichten;
- b) Aufgaben anderen Gemeinden übertragen;
- c) gemeinsame Verwaltungsstellen, Einrichtungen und

öffentlichrechtliche Anstalten schaffen;

- d) Einrichtungen anderer Gemeinden benützen und deren Personal beanspruchen;
- e) sich an Unternehmen des privaten Rechts beteiligen.

² Die Gemeinden begründen eine solche Zusammenarbeit durch den Abschluss entsprechender Verträge beziehungsweise mit der Zustimmung zur Verbandsordnung.

³ Ist eine Aufgabe anders nicht zu erfüllen, kann der Regierungsrat zwei oder mehrere Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

Art. 101

Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.

² Er kann sich an der Zusammenarbeit beteiligen.

Art. 102

Beteiligung weiterer Gemeinden

An der Zusammenarbeit können sich nach den Grundsätzen dieses Gesetzes auch Gemeinden ausserhalb des Kantons beteiligen. Die Rechte der Aufsichtsorgane werden dadurch nicht berührt.

Art. 103

Beteiligung an ausserkantonalen Einrichtungen

¹ Die Gemeinden können sich an Gemeindeverbänden von Gemeinden ausserhalb des Kantons beteiligen und Verträge über die Benützung von Einrichtungen und die Beanspruchung von Personal ausserkantonomer Gemeinden abschliessen.

² Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Regelungen.

2. Gemeindeverband

Art. 104

Rechtsnatur

¹ Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Erfüllung einer oder mehrerer Gemeindeaufgaben.

² Das Recht des Gemeindeverbandes wird bestimmt durch die Verbandsordnung sowie durch die Regelungen dieses Gesetzes.

³ Der Gemeindeverband tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Gemeinde. Sein Recht geht demjenigen der Gemeinden vor.

Art. 105

Gründung

¹ Der Gemeindeverband wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und durch Genehmigung der Verbandsordnung begründet.

² Zuständig zur Genehmigung der Verbandsordnung ist die Gemeindeversammlung jeder angeschlossenen Gemeinde oder, wo es die Gemeindeverfassung vorsieht, der Einwohnerrat unter Vorbehalt von Art. 43.

³ Die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 106

Verbandsordnung

Die Verbandsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) angeschlossene Gemeinden und deren Rechte und Pflichten;
- c) Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Verbandsorgane;
- d) Befugnisse der Verbandsorgane und Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien;
- e) Beschlussfassung innerhalb der Verbandsorgane;
- f) Beschaffung der finanziellen Mittel;
- g) Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
- h) Verfahren bei Auflösung des Verbandes und ihre Folgen;
- i) Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung.

Art. 107

Mittelbeschaffung und Haushalt

¹ Der Gemeindeverband erhebt von den beteiligten Gemeinden gemäss der Verbandsordnung Beiträge, soweit er seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann.

² Der Gemeindeverband untersteht den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen.

Art. 108

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Gemeindeverband.

² Die beteiligten Gemeinden haften subsidiär entsprechend ihrem Anteilsverhältnis bei der Beitragspflicht.

³ Die Verantwortlichkeit der Verbandsorgane richtet sich nach dem Haftungsgesetz [5](#).

Art. 109

Reglemente und Verfügungen

¹ Der Gemeindeverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Verfügungen.

² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz [3](#) ist sinngemäss anwendbar.

Art. 110

Anschluss weiterer Gemeinden

Der Gemeindeverband ist nach Möglichkeit als offener Verband einzurichten.

Art. 111

Austritt

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, sofern die Verbandsordnung keine andere Regelung vorsieht. Die durch den Austritt dem Verband entstehenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.

Art. 112

Auflösung

¹ Der Gemeindeverband wird aufgelöst:

- a) nach den Bestimmungen der Verbandsordnung;
- b) durch Beschluss des Regierungsrates, wenn die Aufgaben des Verbandes unbedeutend geworden sind oder zweckmässiger ohne Verband erfüllt werden können. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat [21](#).

² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

3. Andere Formen der Zusammenarbeit

Art. 113

Gemeindevertrag

Der zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossene Vertrag hat Bestimmungen zu enthalten über:

- a) Art und Umfang der Zusammenarbeit;
- b) die Finanzierung;
- c) die Auflösung.

Art. 114

Verantwortlichkeit

¹ Eine Gemeinde, die für eine andere eine Aufgabe erfüllt, handelt in eigenem Namen und ist gegenüber den Angehörigen der anderen Gemeinde verantwortlich.

² Die Aufsicht über gemeinsame Verwaltungsstellen und Einrichtungen wird von den beteiligten Gemeinden gemeinsam ausgeübt. Gegenüber den Angehörigen einer Gemeinde ist deren Gemeinderat verantwortlich.

³ Bei der Benützung von Einrichtungen und der Beanspruchung von Personal einer anderen Gemeinde bleibt die auftraggebende Gemeinde verantwortlich.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

1. Aufsicht

Art. 115

Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden unterstehen der staatlichen Aufsicht.

² Aufsichtsorgane sind:

- a) der Kantonsrat [21](#) ; in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- b) der Regierungsrat;
- c) das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement, sofern kein anderes Departement sachlich zuständig ist.

³ Das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement kontrolliert regelmässig die Amts- und Verwaltungsführung der Gemeinden.

Art. 116

Auskunftspflicht der Gemeinde

Den Aufsichtsorganen sind alle verlangten Akten vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Art. 117

Beistandspflicht

¹ Benötigt der Gemeinderat als Vollzugsbehörde Weisungen oder Beistand, so kann er sich an das in der Sache zuständige Departement wenden.

² Auf Gesuch des Gemeinderates kann das Aufsichtsorgan an Sitzungen einer Gemeindebehörde teilnehmen oder sich vertreten lassen.

³ Die Gemeindeverfassung und Reglemente, die einer Genehmigung bedürfen, können dem sachlich zuständigen Departement zur Vorprüfung unterbreitet werden.

Art. 118

Genehmigungsvorbehalt

1. Allgemeines

¹ Die Gemeindeverfassung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

² Gemeindereglemente bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz, Dekret oder einer Verordnung vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen.

³ Die Prüfung des Regierungsrates oder des Departementes beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Art. 119

2. Besondere Genehmigungen

Eine Genehmigung durch das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement ist erforderlich für:

- a) den Voranschlag mit der Festsetzung des Steuerfusses;
- b) die Gemeinderechnung;
- c) Reglemente über Gemeindeanstalten.

Art. 120

Ermahnung

Wird ein Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben festgestellt, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.

Art. 121

Untersuchung

¹ Der Regierungsrat ordnet nötigenfalls eine Untersuchung an. Er teilt seinen Beschluss dem Gemeinderat mit.

² Nach Abschluss der Untersuchung erhalten die betroffenen Gemeindeorgane, in jedem Fall der Gemeinderat, Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Untersuchung zu äussern.

Art. 122

Massnahmen des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen auch ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:

- a) Aufhebung von Beschlüssen, Verfügungen oder Wahlen;
- b) Erteilung verbindlicher Weisungen;
- c) ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Verfügungen und ersatzweise Durchführung von Wahlen;
- d) Suspendierung von Gemeindeorganen oder Behördemitgliedern im Amt.

Art. 123

Entzug der Selbstverwaltung

1. Zuständigkeit

¹ In besonders schweren Fällen kann der Kantonsrat [21](#) einer Gemeinde vorübergehend das Recht auf Selbstverwaltung ganz oder teilweise entziehen.

² Der Regierungsrat kann die nötigen vorsorglichen Massnahmen bis zum Entscheid des Kantonsrates [21](#) treffen.

Art. 124

2. Sachwalterin und Sachwalter

¹ Der Regierungsrat bestellt für die Gemeinde eine oder mehrere Sachwalterinnen oder einen oder mehrere Sachwalter, welche anstelle der Gemeindebehörden die Gemeindeverwaltung besorgen.

² Der Regierungsrat kann solche Gemeinden einer anderen Gemeinde unterstellen. Dabei üben die Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verwaltenden Gemeinde die entsprechenden Funktionen der unterstellten Gemeinde aus.

Art. 125

Kosten

Die Kosten der Untersuchung sowie der angeordneten Massnahmen hat die Gemeinde zu tragen, die hierfür Anlass gegeben hat.

Art. 126

Aufsicht über interkommunale Organisationen

Die Gemeindeverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinde dienenden öffentlichrechtlichen Organisationen unterliegen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht.

2. Rechtsschutz

Art. 127

Beschwerde

¹ Beschlüsse der Gemeinde und des Einwohnerrates können innert 20 Tagen von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von Personen, die ein schutzwürdiges Interesse daran haben, mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden:

- a) wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen oder wenn Beschlüsse des Einwohnerrates mit einem Gemeindebeschluss in Widerspruch stehen;
- b) wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben.

² Vorbehalten bleiben Art. 82^{bis} des Wahlgesetzes [2\)](#) und Art. 51 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [3\)](#).

³ Das Verfahren richtet sich nach den Art. 16 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [3\)](#).

Art. 128

Rekurs

¹ Anordnungen einer unteren Gemeindebehörde können bei dem in der Sache zuständigen obersten Gemeindeorgan angefochten werden.

² Gegen die Anordnungen und Entscheide des obersten zuständigen Gemeindeorgans kann Rekurs gemäss Art. 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [3\)](#) an den Regierungsrat erhoben werden.

Art. 129

Aufsichts, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde

¹ Wegen ungebührlicher Behandlung durch ein Gemeindeorgan, insbesondere wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, kann Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

² Jedermann kann zudem Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Gemeindebehörde von Amtes wegen erfordern, dem Regierungsrat anzeigen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz [3\)](#).

Art. 130

Entscheide der interkommunalen Organisationen

Die Anordnungen und Entscheide der Gemeindeverbände sowie der übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlichrechtlichen Organisationen sind nach den Vorschriften dieses Abschnittes anfechtbar.

Art. 131

Sonderregelungen

Abweichende Bestimmungen über besondere Gegenstände und Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

1. Änderung bisherigen Rechts

Art. 132

Änderung bis-herigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) *das Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904*²⁾:

Art. 2 lit. c

Dieses Gesetz ist massgebend für das Verfahren bei:

- c) den Abstimmungen und Wahlen in der Einwohnergemeinde.

Art. 6 lit. a

Unter Vorbehalt von Art. 5 der Kantonsverfassung sind stimm- und wahlberechtigt:

- a) bei Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung: die am Heimatort wohnhaften Bürger;

Art. 9 Satz 1

Die Teilnahme an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeabstimmungen und Wahlen sowie an den Versammlungen der Einwohnergemeinde ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch.

Art. 17

Die Einwohnergemeinde dient zur Ausübung der eidgenössischen, kantonalen und örtlichen politischen Rechte.

Art. 30 Abs. 2

² Die Abstimmungen in der Gemeinde finden in der Gemeindeversammlung statt, soweit nicht das Gesetz oder die Gemeindeverfassung die Urnenabstimmung vorsieht.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 33 - Art. 42

Aufgehoben

Art. 45

Unter Vorbehalt von Art. 6 Gemeindegesetz regelt die Gemeindeverfassung, welche Wahlen in der Gemeindeversammlung oder an der Urne erfolgen.

Art. 64

Die Wahlen in den Gemeinden gemäss Art. 6 Gemeindegesetz sowie die Bezirkswahlen sind der Staatskanzlei zur Kenntnis zu bringen.

- b) *das Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) vom 19. November 1956*⁹⁾:

Art. 7

Die Gemeinden können durch die Gemeindeverfassung auch für bestimmte Gemeindewahlen die Wahl ohne Wahlgang nach den Vorschriften dieses Gesetzes einführen.

- c) *das Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991*¹⁰⁾:

Art. 6

Die Gemeinde regelt die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Das Kantonsbürgerrecht wird durch den Kantonsrat²¹⁾ erteilt.

Art. 7 Abs. 3

³ Besitzen die Bewerberinnen oder Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Gemeindebürgerrecht mit dessen Verleihung rechtswirksam.

Art. 13 Marginalie und Abs. 1

Reglement

¹ Die Einwohnergemeinde stellt innerhalb der Schranken der eidgenössischen und kantonalen Gesetze ein Reglement über den Erwerb des Gemeindebürgerrechts auf.

Art. 17 Abs. 2

² Die Einbürgerungsgebühren werden durch Dekret des Kantonsrates²¹⁾ geregelt. Darin wird auch der Rahmen für die von den Einwohnergemeinden zu erhebenden Einbürgerungsgebühren festgesetzt, welche im einzelnen im von der Einwohnergemeinde zu erlassenden Reglement festzulegen sind.

d) das Gesetz über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956 ¹¹⁾:

Art. 23 Ziff. I lit. e

Vom rohen Einkommen werden abgezogen

I. bei allen steuerpflichtigen Personen

- e) Zuwendungen an den Kanton und die Schaffhauser Einwohner- und Kirchgemeinden und deren Anstalten;

Dritter Teil

Ausgleichsfonds für finanz- und steuerschwache Gemeinden

Aufgehoben

Art. 159 und Art. 160

Aufgehoben

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 133

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen (Gemeindegesetz) vom 9. Juli 1892 ¹²⁾;
- b) das Gesetz betreffend die Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden vom 13. November 1967 ¹³⁾.

3. Übergangsbestimmungen

Art. 134

Anpassung der Gemeindeverfassung

Die Gemeinden haben ihre Verfassungen innert drei Jahren seit dem Inkrafttreten diesem Gesetz anzupassen.

Art. 135

Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Erlasse der Gemeinden sowie die Verbandsordnungen von Gemeindeverbänden, die gestützt auf das bisherige Recht erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bei.

² Die Reglemente der Bürgergemeinden sowie ihre Gebührenordnungen gelten bis zum Erlass der entsprechenden Reglemente durch die zuständigen Gemeindeorgane weiter.

³ Wurde das Gemeindebürgerrecht bislang durch einen Bürgerausschuss oder durch die Bürgergemeinde erteilt, so erfüllen sie ihre Aufgaben als Bürgerkommission beziehungsweise als Bürgerversammlung bis zur Anpassung der Gemeindeverfassung weiter.

Art. 136

Bestimmungen über Wahlen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahlfähigkeit und die Unvereinbarkeiten bei der Wahl von Organen, Behörden und Kommissionen gelangen erstmals bei deren ganzer oder teilweiser Neubestellung zur Anwendung; diejenigen über die Zahl der Mitglieder bei der nächsten Gesamterneuerung.

Art. 137

Abschreibungen

¹ Die ordentlichen Abschreibungen bei Sachgütern, Investitionsbeiträgen und dem übrigen Verwaltungsvermögen gemäss Art. 84 Abs. 2 sind spätestens im sechsten Rechnungsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

² Der Abschreibungssatz vom Restbuchwert beträgt jedoch mindestens:

im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten	5 Prozent
im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten	6 Prozent
im dritten Jahr nach dem Inkrafttreten	7 Prozent
im vierten Jahr nach dem Inkrafttreten	8 Prozent
im fünften Jahr nach dem Inkrafttreten	9 Prozent.

Art. 138

Kirchen

Die Benützungsrechte der Kirchgemeinden an den im Eigentum der Gemeinden stehenden Kirchen und deren Zubehör bleiben im bisherigen Umfang gewahrt.

4. Inkrafttreten

Art. 139

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. [14\)](#)

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [15\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sofern das gleichzeitig mit diesem Gesetz der Volksabstimmung unterbreitete Verfassungsgesetz über die Änderung der Kantonsverfassung (Gemeindewesen) vom 17. August 1998 verworfen wird, fällt es dahin.

Fussnoten:

Amtsblatt 1999, S. 1123

- 1) SHR 101.100.
- 2) SHR 160.100.
- 3) SHR 172.200.
- 4) SHR 180.100.
- 5) SHR 170.300.
- 6) SHR 171.110.
- 7) SHR 161.111.
- 8) SHR 611.100.
- 9) SHR 160.200.
- 10) SHR 141.100.
- 11) SHR 641.100.
- 12) SHR 120.100.
- 13) SHR 132.300.
- 14) In Kraft getreten am 1. Februar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1119).
- 15) Amtsblatt 1999, S. 1123.
- 16) Fassung gemäss G vom 21. Februar 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1354, 1355).
- 18) Aufgehoben durch G vom 22. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1387; 2004, S. 33).
- 19) Fassung gemäss G vom 8. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2003, S. 1747; 2004, S. 1918).
- 20) Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 21) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 22) Aufgehoben durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 735, S. 1263).